

Fakultät für Agrarwissenschaften:

Nach Beschluss des Fakultätsrats der Fakultät für Agrarwissenschaften vom 06.07.2023 hat das Präsidium der Georg-August-Universität am 24.08.2023 die Prüfungs- und Studienordnung für Master-Studiengänge der Fakultät für Agrarwissenschaften genehmigt (§ 44 Abs. 1 Satz 2 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 23.03.2022 (Nds. GVBl. S. 218); § 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 b NHG, § 44 Abs. 1 Satz 3 NHG).

Prüfungs- und Studienordnung für Master-Studiengänge der Fakultät für Agrarwissenschaften der Georg-August-Universität Göttingen

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziel des Studiums; Zweck der Prüfung; Akademischer Grad
- § 3 Lehr- und Lernformen; Zulassung zu Veranstaltungen mit beschränkter Platzzahl
- § 4 Fachspezifische Prüfungsformen
- § 5 Gliederung des Studiums
- § 6 Zulassung zur Masterarbeit
- § 7 Masterarbeit
- § 8 Kolloquium zur Masterarbeit
- § 9 Bewertung der Masterarbeit und des Kolloquiums zur Masterarbeit
- § 10 Wiederholbarkeit von Prüfungsleistungen
- § 11 Prüfungskommission
- § 12 Gesamtergebnis und endgültiges Nichtbestehen
- § 13 Studienverlauf mit Auslandssemester
- § 14 Studienberatung und Studienorganisation
- § 15 Inkrafttreten; Übergangsbestimmungen
- Anlage 1 – Fachspezifische Bestimmungen für den konsekutiven Master-Studiengang „Agrarwissenschaften“
- Anlage 2 – Fachspezifische Bestimmungen für den konsekutiven Master-Studiengang „Crop Protection“
- Anlage 3 – Fachspezifische Bestimmungen für den konsekutiven Master-Studiengang „Integrated Plant And Animal Breeding“
- Anlage 4 – Fachspezifische Bestimmungen für den konsekutiven Master-Studiengang „Pferdewissenschaften“

§ 1 Geltungsbereich

(1) Für die konsekutiven Master-Studiengänge

- a) „Agrarwissenschaften“,
- b) „Crop Protection“,
- c) „Integrated Plant and Animal Breeding“ sowie
- d) „Pferdewissenschaften“

der Georg-August-Universität Göttingen gelten die Bestimmungen der Allgemeinen Prüfungsordnung für Bachelor- und Master-Studiengänge sowie sonstige Studienangebote an der Universität Göttingen (APO) in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Diese Prüfungs- und Studienordnung (PStO-MA) regelt die weiteren Bestimmungen für den Abschluss des Studiums in den Studiengängen nach Absatz 1.

§ 2 Ziel des Studiums; Zweck der Prüfung; Akademischer Grad

(1) Die forschungsorientierten konsekutiven Master-Studiengänge bauen auf einem einschlägigen Bachelor-Studiengang auf und bieten einen zweiten berufsqualifizierenden Abschluss.

(2) ¹Ziel des Studiums ist der Erwerb vertiefter fachwissenschaftlicher Kenntnisse und der Fähigkeit in interdisziplinärer Herangehensweise die grundlegenden Theorien, Methoden, Verfahren und Problemstellungen des Faches zu vermitteln. ²Die Vermittlung von fundierten Kenntnissen des jeweiligen Faches sowie der relevanten Theorien und Methoden zielt darauf ab, eigenständig fachwissenschaftliche Fragestellungen formulieren und analysieren zu können, sich daraus ergebende gesellschaftliche, wissenschaftliche und ethische Erkenntnisse abzuleiten und damit als Wissenschaftler*in in einem spezialisierten Berufsfeld tätig sein zu können. ³Die Absolvent*innen sollen auch in der Lage sein, die Besonderheiten, Grenzen, Terminologien und Lehrmeinungen des Faches zu definieren und zu interpretieren. ⁴Weiterhin sollen sie in der Lage sein, sich auch im Selbststudium neues Wissen anzueignen und selbstständig forschungsorientierte Projekte durchzuführen. ⁵Hierzu sollen sie auf dem neuesten Stand der Forschung arbeiten, sich an den Regeln der Guten wissenschaftlichen Praxis orientieren, sich auf wissenschaftlichem Niveau austauschen, und dabei auch im Team verantwortliche Positionen einnehmen können. ⁶Das Master-Studium vermittelt über die besonderen fachwissenschaftlichen Kenntnisse hinaus auch Schlüsselkompetenzen sowohl für die Aufnahme eines Promotionsstudiums als auch für den erfolgreichen direkten Berufseinstieg.

(3) Durch die Prüfungen während des forschungsorientierten Master-Studiums wird festgestellt, ob die*der zu Prüfende die für die Studienziele und den Übergang in die Berufspraxis notwendigen Fachkenntnisse und Schlüsselkompetenzen erworben hat, die relevanten fachlichen

Zusammenhänge überblickt und die Fähigkeit besitzt, nach wissenschaftlichen Grundsätzen zu arbeiten, wissenschaftliche Erkenntnisse zu reflektieren und zu beurteilen und erworbene Kenntnisse zu vermitteln.

(4) Aufgrund der bestandenen Master-Prüfung in einem der Studiengänge nach § 1 Abs. 1 wird der akademische Grad „Master of Science“ (M.Sc.) verliehen.

(5) Das Nähere zu den Qualifikationszielen der Studiengänge nach § 1 Abs. 1 regeln die fachspezifischen Bestimmungen (Anlagen 1 bis 4).

§ 3 Lehr- und Lernformen; Zulassung zu Veranstaltungen mit beschränkter Platzzahl

(1) ¹Module können aus unterschiedlichen Lehrveranstaltungsarten bestehen: Vorlesungen, Seminare, Übungen, Praktika sowie Projektarbeiten oder Kombinationen dieser Veranstaltungsarten. ²Zur Stoffvertiefung werden ergänzende Lehrveranstaltungen angeboten.

(2) ¹Bestimmte Lehrveranstaltungen werden mit begrenzter Teilnehmerzahl durchgeführt. ²Dazu gehören:

- a) Geländepraktika,
- b) Exkursionen,
- c) Übungen, Praktika und Seminare.

³Die Lehrenden dieser Lehrveranstaltungen informieren die Studierenden über die vorgesehenen Teilnehmerzahlen.

(3) ¹Zu Lehrveranstaltungen mit beschränkter Teilnehmerzahl sind vorrangig solche Studierenden zuzulassen, die diese Lehrveranstaltung besuchen müssen, um sich zu einer Modulprüfung zu melden. ²Dabei haben diejenigen Studierenden den Vorrang, die sich im höchsten Fachsemester befinden und besondere Umstände nachweisen, dass sie ordnungsgemäß studiert oder eine Verzögerung des Studiums nicht zu vertreten haben. ³Die Auswahl unter Gleichberechtigten ist durch das Los zu treffen. ⁴Eine Zurückstellung wegen fehlenden Nachweises nach Satz 2 ist höchstens zweimal zulässig.

(4) Besondere Umstände nach Absatz 3 Satz 2 sind:

- Behinderung sowie chronische oder länger andauernde Erkrankung, soweit andernfalls der Eintritt einer Studienzeitverzögerung wahrscheinlich wäre,
- Schwangerschaft oder Betreuung eines Kindes bis zum 14. Lebensjahr im eigenen Haushalt,
- Pflege naher Angehöriger im Sinne des § 7 Abs. 3 Pflegezeitgesetz,
- andere Umstände, die im Falle einer Studien- oder Prüfungsleistung zum Nachteilsausgleich nach § 21 Abs. 1 APO berechtigen würden.

§ 4 Fachspezifische Prüfungsformen

(1) Neben den gemäß APO vorgesehenen Formen der Prüfungsleistungen kann eine Modulprüfung auch als Projektarbeit, Portfolio oder Testate ausgestaltet sein.

(2) ¹In einer Projektarbeit soll die*der Studierende zeigen, dass sie*er die selbständige Bearbeitung einer komplexen Problemstellung, in der auf Basis wissenschaftlicher Methoden eigenständig Lösungswege erarbeitet werden, beherrscht. ²Es kann sich hierbei um Fallstudien, empirische Untersuchungen oder ähnliche Aufgabenstellungen handeln. ³Die Prüfung besteht aus einer mündlichen Präsentation und/oder einer Ausarbeitung der Ergebnisse in Textform.

(3) ¹Durch Testate werden insbesondere Studienleistungen im Rahmen von Übungen und Laborpraktika bescheinigt. ²Bei Testaten soll die*der Studierende zeigen, dass sie*er die vermittelten Kenntnisse anwenden kann und/oder die fachspezifischen Methoden eingeübt hat. Die Leistungsüberprüfung findet kontinuierlich entweder vor, während oder unmittelbar nach Beendigung der betreffenden Modulveranstaltungen statt. ³Die Prüfung besteht aus regelmäßigen kurzen mündlichen Tests oder Tests in Textform zum Lehrstoff. ⁴Näheres regelt die Modulbeschreibung.

§ 5 Gliederung des Studiums

(1) ¹Das Studium umfasst 120 Anrechnungspunkte (ECTS-Credits; abgekürzt: C). ²Die Regelstudienzeit beträgt 4 Semester.

(2) Näheres zum Studienbeginn, zur Gliederung des Studiums und zur Teilzeitgeeignetheit sowie ggf. zu Studienschwerpunkten des gewählten Studiengangs regeln die fachspezifischen Bestimmungen (Anlagen 1 bis 4).

(3) ¹Die Studien- und Prüfungsleistungen sind in Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlmodulen zu erbringen. ²Die Modulverzeichnisse der Studiengänge nach § 1 Abs. 1, die auch die Modulübersicht im Sinne des § 4 Abs. 1 Satz 1 APO enthalten, werden gesondert veröffentlicht; sie sind Bestandteil dieser Prüfungs- und Studienordnung.

(4) ¹Die Zulassung von Modulen verwandter Master-Studiengänge erfolgt auf Antrag der*des Studierenden durch die Prüfungskommission.

(5) Die Modulübersicht im Studiengang „Agrarwissenschaften“ regelt ferner das Modulpaket „Agrarwissenschaften“, das in anderen geeigneten Master-Studiengängen im Umfang von 36 C eingebracht werden kann.

(6) Für Studiengänge nach § 1 Abs. 1, welche gemeinsame Abschlüsse in Kooperation mit Partnerhochschulen ermöglichen, enthalten die fachspezifischen Bestimmungen hierzu Näheres.

§ 6 Zulassung zur Masterarbeit

(1) Als Voraussetzung zur Zulassung zur Masterarbeit müssen Wahlpflichtmodule des jeweiligen Studiengangs im Umfang von 72 C bestanden sein; im Master-Studiengang „Crop Protection“ sind darunter Pflichtmodule im Umfang von 18 C nachzuweisen.

(2) ¹Die Zulassung zur Masterarbeit ist in Textform bei der zuständigen Prüfungskommission zu beantragen. ²Dabei sind folgende Unterlagen beizufügen:

- a) Nachweis der Erfüllung der Voraussetzungen gemäß Absatz 1, soweit die erforderlichen Leistungen nicht im Prüfungsverwaltungssystem hinterlegt sind,
- b) der Themenvorschlag für die Masterarbeit,
- c) ein Vorschlag für die*den Erstbetreuer*in und die*den Zweitbetreuerin,
- d) eine Bestätigung von Erstbetreuer*in und Zweitbetreuer*in in Textform,
- e) eine Erklärung, dass es nicht der Fall ist, dass die Masterprüfung in demselben oder einem vergleichbaren Master-Studiengang an einer Hochschule im In- oder Ausland endgültig nicht bestanden wurde oder als endgültig nicht bestanden gilt.

³Die Vorschläge nach Buchstaben b) und c) sowie der Nachweis nach Buchstabe d) sind entbehrlich, wenn die oder der Studierende versichert, keine Betreuenden gefunden zu haben.

⁴In diesem Fall bestellt die zuständige Prüfungskommission Betreuende und legt das Thema der Masterarbeit fest. ⁵Bei der Themenwahl ist die*der Studierende zu hören. ⁶Das Vorschlagsrecht für die Themenwahl begründet keinen Rechtsanspruch.

(3) ¹Die Prüfungskommission entscheidet über die Zulassung. ²Diese ist zu versagen, wenn die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind oder die Masterprüfung in demselben oder einem vergleichbaren Master-Studiengang an einer Hochschule im In- oder Ausland endgültig nicht bestanden wurde oder als endgültig nicht bestanden gilt.

§ 7 Masterarbeit

(1) ¹Die Masterarbeit soll zeigen, dass der*die Studierende in der Lage ist, mit den Methoden ihres*seines Fachgebietes ein Problem im festgelegten Zeitraum zu bearbeiten, ein selbständiges, wissenschaftlich begründetes Urteil zu entwickeln, zu wissenschaftlich fundierten Aussagen zu gelangen und die Ergebnisse in sprachlicher wie in formaler Hinsicht angemessen darzustellen.

(2) ¹Die Masterarbeit kann in deutscher oder englischer Sprache abgefasst werden. ²In den englischsprachigen Studiengängen ist die Masterarbeit abweichend von Satz 1 in englischer Sprache anzufertigen.

(3)¹ Das Thema der Masterarbeit ist aus dem Bereich des gewählten Master-Studiengangs und ggf. des gewählten Studienschwerpunktes zu wählen. ²Die Ausgabe des Themas der Masterarbeit erfolgt durch das zuständige Prüfungsamt, das die von dem Fakultätsrat hierzu erlassenen Verfahrensregeln zu beachten hat. ³Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.

(4)¹Die Bearbeitungszeit der Masterarbeit beträgt 6 Monate. ²Auf Antrag der*des Studierenden kann die zuständige Prüfungskommission bei Vorliegen eines wichtigen, nicht der*dem Studierenden zuzurechnenden Grundes im Einvernehmen mit der*dem Erstbetreuer*in die Bearbeitungszeit um maximal 2 Monate verlängern. ³Ein wichtiger Grund liegt in der Regel bei einer Erkrankung vor, die unverzüglich anzuzeigen und durch ein Attest zu belegen ist.

(5) ¹Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zehn Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. ²Ein neues Thema ist unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 4 Wochen zu vereinbaren. ³Im Falle der Wiederholung der Masterarbeit ist die Rückgabe des Themas nach Satz 1 nur zulässig, wenn die*der Studierende im ersten Prüfungsversuch von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hatte.

(6) ¹Die Masterarbeit ist fristgemäß beim zuständigen Prüfungsamt ausschließlich in Textform im Format eines allgemein gängigen Textverarbeitungsprogramms oder im PDF-Format (ungeschützt) einzureichen; die Abgabe erfolgt über das Prüfungsverwaltungssystem. ²Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen. ³Bei der Abgabe hat die*der Studierende zu versichern, dass sie*er die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. ⁴Ein*e Gutachter*in kann verlangen, dass die*der Studierende die Masterarbeit zusätzlich in Schriftform vorlegt; ein Bewertungsanspruch entsteht in diesem Fall erst nach Vorlage der Schriftform; die*der Studierende hat zu versichern, dass die Schriftform und die nach Satz 1 vorgelegte Fassung übereinstimmen. ⁵Ein Verlangen nach Satz 4 muss spätestens eine Woche nach dem Zeitpunkt der Abgabe nach Satz 2 erklärt werden.

(7) ¹Die Prüfungskommission leitet die Masterarbeit Erstbetreuer*in sowie Zweitbetreuer*in als Gutachter*innen zu.

(8) Die Dauer des Bewertungsverfahrens soll 6 Wochen nicht überschreiten.

§ 8 Kolloquium zur Masterarbeit

(1)¹Im Kolloquium hat die*der Studierende in einer, an ihren*seinen kurzen, einführenden Vortrag sich anschließenden Diskussion über ihre*seine Masterarbeit nachzuweisen, dass sie*er in der Lage ist, fächerübergreifend und problembezogen Fragestellungen selbständig auf wissenschaftlicher Grundlage zu bearbeiten und in das Gesamtgebiet des gewählten Studiengangs einzuordnen. ²Die Dauer des Kolloquiums beträgt ca. 60 Minuten.

(2) Für die Zulassung zum Kolloquium muss die Masterarbeit mit mindestens „ausreichend“ bewertet worden sein.

(3) Das Kolloquium soll innerhalb von sechs Wochen nach Abgabe der Masterarbeit durchgeführt werden.

(4) ¹Das Kolloquium wird gemeinsam von den Gutachter*innen der Masterarbeit als Prüfung durchgeführt. ²Die Prüfungskommission kann bei fächerübergreifenden Themenstellungen im Einvernehmen mit der*dem zu Prüfenden bis zu zwei weitere Prüfende für das Kolloquium bestellen.

(5) Das Kolloquium ist hochschulöffentlich.

§ 9 Bewertung der Masterarbeit und des Kolloquiums zur Masterarbeit

(1) ¹Die Note der Masterarbeit ergibt sich als arithmetisches Mittel aus den Bewertungen der beiden Gutachter*innen. ²Beträgt die Differenz mindestens 1,0 oder lautet eine Bewertung „nicht ausreichend“, die andere aber „ausreichend“ oder besser, wird von der zuständigen Prüfungskommission ein*e dritte Gutachter*in zur Bewertung der Masterarbeit bestimmt, deren*dessen Bewertung allein die Prüfungsnote darstellt.

(2) Die Note des Kolloquiums zur Masterarbeit ergibt sich als arithmetisches Mittel aus der Bewertung der beiden Gutachter*innen bzw. aller beteiligter Prüfer*innen.

(3) ¹Für die Masterarbeit und das Kolloquium zur Masterarbeit wird eine gemeinsame Note errechnet. ²Diese entspricht dem gewichteten arithmetischen Mittel der Noten der Masterarbeit sowie des Kolloquiums der Masterarbeit; die Note der Masterarbeit wird dabei mit 80 vom Hundert, die Note des Kolloquiums zur Masterarbeit mit 20 vom Hundert gewichtet. ³Die gemeinsame Note geht mit dem Gewicht von 30 C in das Gesamtergebnis der Masterprüfung ein.

§ 10 Wiederholbarkeit von Prüfungsleistungen

(1) Nicht bestandene Modulprüfungen können zweimal, die Masterarbeit sowie das Kolloquium zur Masterarbeit können einmal wiederholt werden.

(2) ¹Wiederholungsprüfungen zu erforderlichen Wahlpflichtmodulen sind in angemessener Frist abzulegen. ²Sie sollen in der nächsten Prüfungsperiode, spätestens aber innerhalb eines Jahres nach der erfolglosen Prüfung abgelegt werden. ³Wird die Frist überschritten, gilt der entsprechende weitere Prüfungsversuch als nicht bestanden, sofern die oder der Studierende dies zu vertreten hat. ⁴Bei Vorliegen wichtiger Gründe, insbesondere bei Krankheit, wird von der Prüfungskommission eine angemessene Fristverlängerung gewährt. ⁵Die*der zu Prüfende erhält unter Berücksichtigung der Frist nach den Sätzen 1 und 2 Auskunft über die Möglichkeit der Wiederholung der nicht bestandenen Prüfungsleistungen.

(3) Eine Wiederholung von bestandenen Prüfungen zum Zwecke der Notenverbesserung ist ausgeschlossen.

§ 11 Prüfungskommission

(1) ¹Der Prüfungskommission gehören fünf Mitglieder an, die durch die jeweiligen Gruppenvertretungen im Fakultätsrat bestellt werden, und zwar drei Mitglieder der Hochschullehrergruppe, ein Mitglied der Mitarbeitergruppe und ein Mitglied der Studierendengruppe. ²Aus jeder Gruppe ist zusätzlich ein*e Stellvertreter*in zu benennen.

(2) Die Prüfungskommission wählt aus der Gruppe der Hochschullehrer*innen ihre*n Vorsitzende*n sowie deren Stellvertreter*in.

(3) Die*der Studiendekan*in gehört der Kommission beratend an.

(4) Die Prüfungskommission tritt bei Entscheidungen über die Bestellung von Prüfungsberechtigten nach § 11 Abs. 1 Satz 1 APO an die Stelle des Fakultätsrats.

§ 12 Gesamtergebnis und endgültiges Nichtbestehen

(1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn mindestens 120 C erworben wurden und alle erforderlichen Modulprüfungen sowie die Masterarbeit (einschließlich des Kolloquiums zur Masterarbeit) bestanden sind.

(2) Die Gesamtnote der Abschlussprüfung errechnet sich als nach Credits gewichtetes arithmetisches Mittel aus den Noten aller benoteten Module sowie der gemeinsamen Note der Masterarbeit sowie des Kolloquiums zur Masterarbeit.

(3) ¹Der Prüfungsanspruch ist endgültig erloschen, wenn in dem gewählten Studiengang oder einem vergleichbaren Master-Studiengang an einer Hochschule im In- oder Ausland

- a) Wahlpflichtmodule nicht mehr im erforderlichen Mindestumfang bestanden werden können,
- b) die Masterarbeit im zweiten Versuch nicht bestanden wurde oder als nicht bestanden gilt,
- c) das Kolloquium zur Masterarbeit im zweiten Versuch nicht bestanden wurde oder als nicht bestanden gilt,
- d) sich dies aus den Bestimmungen der Modulübersicht ergibt,
- e) bis zum Ende des 8. Fachsemesters nicht alle zum Bestehen der Masterprüfung erforderlichen Anrechnungspunkte erworben wurden.

²In diesem Fall gilt die Masterprüfung in dem gewählten Studiengang als endgültig nicht bestanden.

(4) Das Gesamtergebnis „Mit Auszeichnung“ wird vergeben, wenn die Masterarbeit mit 1,0 bewertet wurde und der Notendurchschnitt der übrigen Studienleistungen mindestens 1,5 beträgt.

§ 13 Studienverlauf mit Auslandssemester

(1) Die Studierenden können ein Semester im Ausland für die Feldforschung zur Masterarbeit verbringen.

(2) Im Falle der Anfertigung einer Masterarbeit im Ausland wird die Betreuung der Masterarbeit über Learning Agreements mit der*dem dortigen Betreuer*in geregelt.

§ 14 Studienberatung und Studienorganisation

(1) ¹Studienanfänger*innen werden im Rahmen einer Orientierungseinheit in das Studium und den Studiengang eingeführt. ²Sie wird Semester begleitend oder als Blockveranstaltung durchgeführt. ³Die Durchführung obliegt allen Mitgliedern des Lehrkörpers.

(2) ¹Neben der Orientierungseinheit wird eine ständige Studienberatung angeboten. ²Deren Aufgaben sind:

- Beratung der Studierenden bei der Planung und Durchführung ihres Studiums;
- Entgegennahme von Vorschlägen zur Verbesserung der Lehre;
- Beratung bei Anerkennungs- und Zugangsfragen;
- Betreuung ausländischer Studierender;
- Organisation des Dozent*innenaustauschs,
- Anbahnung, Verwaltung und Pflege von internationalen Beziehungen;
- Organisation von Lehrimporten und -exporten;
- Unterstützung bei der Organisation von studentischen Kongressen und Workshops am Ort.

(3) Die Studierenden sollten eine Studienberatung insbesondere in folgenden Fällen in Anspruch nehmen:

- nach zweimal nicht bestandenen Prüfungen;
- bei Abweichungen von der Regelstudienzeit;
- bei einem Wechsel von Studienschwerpunkt, Studiengang oder Hochschule;
- vor einem geplanten Auslandsstudium.

§ 15 Inkrafttreten; Übergangsbestimmungen

(1) Diese Ordnung tritt nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen I der Georg-August-Universität Göttingen zum 01.10.2023 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten

- a) die Prüfungs- und Studienordnung für den konsekutiven Master-Studiengang „Agrarwissenschaften“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.03.2012 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 7/2012 S. 116), zuletzt geändert durch Beschluss des Präsidiums vom 27.02.2023 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 7/2023 S. 168),
- b) die Prüfungs- und Studienordnung für den konsekutiven Master-Studiengang „Crop Protection“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.06.2010 (Amtliche Mitteilungen Nr. 12/2010 S. 1045), zuletzt geändert durch Beschluss des Präsidiums vom 31.01.2022 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 6/2022 S. 58),
- c) die Prüfungs- und Studienordnung für den konsekutiven Master-Studiengang „Integrated Plant and Animal Breeding“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.02.2019 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 7/2019 S. 60), zuletzt geändert durch Beschluss des Präsidiums vom 31.01.2022 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 6/2022 S. 61) und
- d) die Prüfungs- und Studienordnung für den konsekutiven Master-Studiengang „Pferdewissenschaften“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.03.2012 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 7/2012 S. 142), zuletzt geändert durch Beschluss des Präsidiums vom 15.09.2021 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 43/2021 S. 1070),

außer Kraft.

(3) ¹Studierende, die ihr Studium vor Inkrafttreten der vorliegenden Prüfungs- und Studienordnung für Master-Studiengänge der Fakultät für Agrarwissenschaften begonnen haben und ununterbrochen in einem der Studiengänge nach § 1 Abs. 1 immatrikuliert waren, werden nach der vorliegenden Ordnung geprüft. ²Dies gilt im Falle noch abzulegender Prüfungen nicht für Modulübersichten und Modulbeschreibungen, sofern nicht der Vertrauensschutz einer oder eines Studierenden eine abweichende Entscheidung durch die Prüfungskommission gebietet. ³Eine abweichende Entscheidung ist insbesondere in den Fällen möglich, in denen eine Prüfungsleistung wiederholt werden kann oder ein Pflicht- oder erforderliches Wahlpflichtmodul wesentlich geändert oder aufgehoben wurde. ⁴Die Prüfungskommission kann hierzu allgemeine Regelungen treffen. ⁵Auf Antrag werden Studierende nach Satz 1 insgesamt nach den Bestimmungen der bislang anzuwendenden Prüfungs- und Studienordnung im Sinne des Absatzes 2 geprüft; der Antrag ist innerhalb der ersten 6 Monate nach Inkrafttreten der vorliegenden Ordnung zu stellen. ⁶Prüfungen nach den Bestimmungen der Ordnungen im Sinne des Absatzes 2 werden letztmals im Sommersemester 2026 abgenommen.

Anlage 1 – Fachspezifische Bestimmungen für den konsekutiven Master-Studiengang „Agrarwissenschaften“

I. Ziele des Studiums; Berufsfelder

(1) Die Agrarwissenschaften mit ihren Teildisziplinen Agribusiness, Nutzpflanzenwissenschaften, Nutztierwissenschaften, Ressourcenmanagement sowie Wirtschafts- und Sozialwissenschaften des Landbaus beschäftigen sich mit allen Fragen rund um die Primärproduktion menschlicher und tierischer Nahrung, sowie nachwachsender Rohstoffe und befassen sich mit dem gegenwärtigen und künftigen Zustand der Produktionstechnik und der ökonomischen und sozialen Struktur der Landwirtschaft, sowie mit ihren Auswirkungen auf Gesellschaft, Wirtschaft und Umwelt.

(2) Allgemeine und fachbezogene Ziele des Masterstudiums Agrarwissenschaften sind u.a. der Erwerb von folgenden fachwissenschaftlichen Kenntnissen und Fähigkeiten:

- von dezidierten Kenntnissen der agrarwissenschaftlichen Teildisziplinen, sowie deren Methoden und Arbeitsweisen;
- der Fähigkeit, Daten des Agrarbereiches zu erfassen, darzustellen und auszuwerten;
- der Fähigkeit, auch komplizierte agrarwissenschaftlich-analytische Labormethoden oder technische Verfahren oder qualitative und quantitative Erhebungsmethoden anzuwenden und deren Ergebnisse zu interpretieren;
- der Fähigkeit, komplexe analytische, strukturelle und andere Daten mit Methoden der Agrarinformatik zu verarbeiten und darzustellen;
- der Fähigkeit, agrarwissenschaftliche Literatur, Statistiken und sonstige Dokumentationen auf einem wissenschaftlichen Niveau zu verwenden und zu bewerten;
- der Fähigkeit zur schriftlichen, mündlichen und graphischen Darstellung von Untersuchungsergebnissen;
- der Fähigkeit, weitgehend selbstgesteuert eigenständige forschungs- oder anwendungsorientierte Projekte durchzuführen und
- der Fähigkeit, die Auswirkungen der Tätigkeit von Agrarwissenschaftlerinnen und Agrarwissenschaftlern unter gesellschaftlichen, wissenschaftlichen und ethischen Erkenntnissen zu beurteilen.

(3) Darüber hinaus ermöglicht das Studium die Herausbildung von Schlüsselkompetenzen, wie vernetztem Denken, Umgang mit fremdsprachigen Texten, wissenschaftliches Schreiben und Präsentationstechnik, welche die oder den Studierenden in die Lage versetzt, auf dem aktuellen Stand von Forschung und Anwendung Fachvertretern und Laien entsprechende

Schlussfolgerungen und die diesen zugrundeliegenden Informationen und Beweggründe in klarer und eindeutiger Weise zu vermitteln.

(4) Absolvent*innen des Studiengangs „Master of Science - Agrarwissenschaften“ sind als Führungskräfte überwiegend tätig

- in Betrieben der Land- und Ernährungswirtschaft,
- in der betriebswirtschaftlichen oder produktionstechnischen Spezialberatung,
- in vor- und nachgelagerten Bereichen, zum Beispiel in der Futtermittel- oder in der Landmaschinenindustrie, der chemischen Industrie und der Saatguterzeugung,
- in der Ernährungswirtschaft, z.B. in der Lebensmittelindustrie, dem Lebensmittelgroßhandel oder Lebensmittelforschung,
- in anderen Dienstleistungsbranchen, z.B. als Sachverständige*r, Berater*innen,
- im öffentlichen Dienst, z.B. bei Landwirtschaftskammern und Ministerien,
- in internationalen Organisationen,
- im Umweltschutz und in der Landschaftsgestaltung,
- an Hochschulen und in Forschungseinrichtungen.

II. Gliederung des Studiums

(1) Das Studium beginnt zum Winter- und Sommersemester.

(2) Der Studiengang ist nicht teilzeitgeeignet.

(3) Das Studium umfasst 120 Anrechnungspunkte (ECTS-Credits; abgekürzt: C), die sich wie folgt verteilen:

- a) auf das Fachstudium 78 C,
- b) auf den Professionalisierungsbereich (Schlüsselkompetenzen) 12 C,
- c) auf die Masterarbeit (einschließlich 6C für ein Kolloquium zur Masterarbeit) 30 C.

(4) Eine Empfehlung für den sachgerechten Aufbau des Studiums ist den exemplarischen Studienverlaufsplänen in Ziffer V zu entnehmen.

III. Studienschwerpunkte

(1) Im Master-Studiengang werden die fünf Studienschwerpunkte „Agribusiness“, „Nutzpflanzenwissenschaften“, „Nutztierwissenschaften“, „Ressourcenmanagement“ und „Wirtschafts- und Sozialwissenschaften des Landbaus“ angeboten, aus denen einer mit der Anmeldung zur ersten Modulprüfung zu wählen ist.

(2) Ein Wechsel des Studienschwerpunktes erfolgt auf Antrag der*des Studierenden an die Prüfungskommission.

(3) Das Nähere regelt die Modulübersicht.

IV. Joint Degree im Rahmen des Erasmus-Mundus-Programms „International Master of Science in Soils and Global Change“ (IMSOGLO)

(1) ¹Die Universiteit Gent (Gent, Belgien), die Aarhus Universitet (Aarhus, Dänemark), die Universität für Bodenkultur Wien (Wien, Österreich) und die Georg-August-Universität Göttingen (im Folgenden: Partneruniversitäten) führen gemeinsam das Joint-Degree-Programm „International Master of Science in Soils and Global Change“ (IMSOGLO) durch. ²Es gelten die Bestimmungen dieser Prüfungs- und Studienordnung, soweit nicht nachfolgend etwas Anderes geregelt ist. ³Für Module, die von einer der Partneruniversitäten angeboten werden, gelten ausschließlich die Bestimmungen dieser Partneruniversität.

(2) Das Programm dient dazu, Studierende weltweit für den schnell wachsenden Bedarf der Industrie, sowie der Sektoren Beratung, Dienstleistung und Forschung für eine nachhaltige Bewirtschaftung und Nutzung der Ressource Boden unter sich ändernden Umwelt- und Rahmenbedingungen auszubilden.

(3) Berechtigte zur Teilnahme an Studien- und Prüfungsleistungen des Joint-Degree-Programms werden durch die Universiteit Gent (Gent, Belgien) ausgewählt und zugelassen.

(4) Zugangsvoraussetzung ist der Nachweis von Prüfungs- und Studienleistungen aus Modulen des Joint-Degree-Programms im Umfang von insgesamt wenigstens 60 C, jeweils im Umfang von 30 C an zwei der drei folgenden Hochschulen: Universiteit Gent (Gent, Belgien), Aarhus Universitet (Aarhus, Dänemark) und Universität für Bodenkultur Wien (Wien, Österreich).

(5) ¹Studierende im Rahmen des Joint-Degree-Programms müssen abweichend von Ziffer II Abs. 3 und 4 besondere Prüfungs- und Studienleistungen nach Maßgabe des Modulverzeichnisses erfolgreich absolvieren; das Studien- und Prüfungsangebot ist vollständig englischsprachig. ²An einer der Partneruniversitäten im Rahmen des Joint-Degree-Programms absolvierte Prüfungs- und Studienleistungen werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung anerkannt.

(6) Wiederholungsprüfungen zu nicht bestandenen Modulprüfungen sind dergestalt anzubieten, dass sie vor Ablauf des jeweiligen Semesters abgelegt werden können.

(7) ¹Studierende im Rahmen des Joint-Degree-Programms müssen abweichend von Ziffer II Abs. 3 lit. c die Masterarbeit im Umfang von 30 C zu absolvieren. ²Als Betreuende der Masterarbeit, denen auch die Begutachtung der Masterarbeit obliegt, können prüfungsberechtigte Mitglieder

von zwei verschiedenen Partneruniversitäten bestellt werden. ³Zuständig für die Bestellung und das Prüfungsverfahren ist diejenige Partneruniversität, an der die*der Erstbetreuer*in tätig ist; es gelten die jeweiligen Verfahrensvorschriften dieser Partneruniversität. ⁴Die Masterarbeit ist in englischer Sprache anzufertigen.

(8) ¹Nach bestandener Masterprüfung verleihen diejenigen Partneruniversitäten, an denen die oder der Geprüfte Studien- und Prüfungsleistungen des Joint-Degree-Programms im Umfang von wenigstens 30 C erfolgreich absolviert hat, gemeinsam den Hochschulgrad „Master of Science“ (abgekürzt „M.Sc.“). ²Die Universität Gent stellt im Namen der Partneruniversitäten nach Satz 1 eine Urkunde in englischer Sprache über den gemeinsam verliehenen Hochschulgrad aus.

(9) In Ergänzung zu § 11 Abs. 3 Satz 1 ist der Prüfungsanspruch endgültig erloschen, wenn Module des Joint-Degree-Programms nicht mehr im erforderlichen Umfang bestanden werden können.

V. Exemplarische Studienverlaufspläne

a. Studienverlauf des MSc Studienganges Agrarwissenschaften, Schwerpunkt Agribusiness

Sem. Σ C*	Fachmodule					Schlüsselkompetenzmodule	
	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul
1. Σ 30 C	Agribusiness, Block A Wahlpflichtmodul 1 6 C	Agribusiness, Block A Wahlpflichtmodul 2 6 C	Agribusiness, Block B Wahlpflichtmodul 1 6 C	Agribusiness, Block B Wahlpflichtmodul 2 6 C	Agribusiness, Block B Wahlpflichtmodul 3 6 C		
2. Σ 30 C	Agribusiness, Block A Wahlpflichtmodul 3 6 C	Agribusiness, Block B Wahlpflichtmodul 4 6 C	Agribusiness, Block B Wahlpflichtmodul 5 6 C			Wahlpflichtmodul Block C M.Agr.0012: Empirische Methoden: Marktforschung und Verbraucherverhalten 6 C	Pflichtmodul Block C M.Agrar.0077: Themenzentriertes Seminar 6 C
3. Σ 30 C	Fachwissenschaftl. Wahlmodul 1 aus allen Schwerpunkten 6 C	Fachwissenschaftl. Wahlmodul 2 aus allen Schwerpunkten 6 C	Fachwissenschaftl. Wahlmodul 3 aus allen Schwerpunkten 6 C	Fachwissenschaftl. Wahlmodul 4 aus allen Schwerpunkten 6 C	Fachwissenschaftl. Wahlmodul 5 aus allen Schwerpunkten 6 C		
4. Σ 30 C	Masterarbeit + Kolloquium 24 C + 6 C						
Σ 120 C							

b. Studienverlauf des MSc Studienganges Agrarwissenschaften, Schwerpunkt Nutzpflanzenwissenschaften

Sem. Σ C*	Fachmodule					Schlüsselkompetenzmodule		
	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	
1. Σ 30 C	Nutzpflanzen, Block A Wahlpflichtmodul 1 6 C	Nutzpflanzen, Block A Wahlpflichtmodul 2 6 C	Nutzpflanzen, Block B Wahlpflichtmodul 1 6 C	Nutzpflanzen, Block B Wahlpflichtmodul 2 6 C			Pflichtmodul, Block C M.Agr.0035: Methodisches Arbeiten: Interdisziplinäres Seminar 6 C	
2. Σ 30 C	Nutzpflanzen, Block A Wahlpflichtmodul 3 6 C	Nutzpflanzen, Block B Wahlpflichtmodul 3 6 C	Nutzpflanzen, Block B Wahlpflichtmodul 4 6 C	Nutzpflanzen, Block B Wahlpflichtmodul 5 6 C	Fachwissenschaftl. Wahlmodul 1 aus allen Schwerpunkten 6 C			
3. Σ 30 C	Fachwissenschaftl. Wahlmodul 2 aus allen Schwerpunkten 6 C	Fachwissenschaftl. Wahlmodul 3 aus allen Schwerpunkten 6 C	Fachwissenschaftl. Wahlmodul 4 aus allen Schwerpunkten 6 C	Fachwissenschaftl. Wahlmodul 5 aus allen Schwerpunkten 6 C			Pflichtmodul, Block C M.Agr.0036: Methodisches Arbeiten: Versuchsplanung und -auswertung 6 C	
4. Σ 30 C	Masterarbeit + Kolloquium 24 C + 6 C							
Σ 120 C								

c. Studienverlauf des MSc Studienganges Agrarwissenschaften, Schwerpunkt Nutztierwissenschaften

Sem. Σ C*	Fachmodule					Schlüsselkompetenzmodule	
	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul
1. Σ 30 C	Nutzier, Block A M.Agr.0040 Molekularbiologie und Biotechnologie in den Nutztierwissen- schaften 6 C	Nutzier, Block A M.Agr.0014 Ernährungs- physiologie 6 C	Nutzier, Block B Wahlpflichtmodul 1 6 C	Nutzier, Block B Wahlpflichtmodul 2 6 C			Pflichtmodul, Block C M.Agr.0036 Methodisches Arbeiten: Versuchsplanung und -auswertung 6 C
2. Σ 30 C	Nutzier, Block A M.Agr.0075.Mp: Spezielle Tierhygiene, Tierseuchenbe- kämpfung und Tierhaltung 6 C	Nutzier, Block B Wahlpflichtmodul 3 6 C	Nutzier, Block B Wahlpflichtmodul 4 6 C	Nutzier, Block B Wahlpflichtmodul 5 6 C			Pflichtmodul, Block C M.Agr.0068: Quantitativ- genetische Methoden der Tierzucht Seminar 6 C
3. Σ 30 C	Fachwissenschaftl. Wahlmodul 2 aus allen Schwerpunkten 6 C	Fachwissenschaftl. Wahlmodul 3 aus allen Schwerpunkten 6 C	Fachwissenschaftl. Wahlmodul 4 aus allen Schwerpunkten 6 C	Fachwissenschaftl. Wahlmodul 5 aus allen Schwerpunkten 6 C	Fachwissenschaftl. Wahlmodul 1 aus allen Schwerpunkten 6 C		
4. Σ 30 C	Masterarbeit + Kolloquium 24 C + 6 C						
Σ 120 C							

d. Studienverlauf des MSc Studienganges Agrarwissenschaften, Schwerpunkt Ressourcenmanagement

Sem. Σ C*	Fachmodule					Schlüsselkompetenzmodule	
	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul
1. Σ 30 C	Ressourcen, Block A M.Agr.0049 Naturschutzökonomie 6 C	Ressourcen, Block A M.Agr.0052 Ökologie und Naturschutz 6 C	Ressourcen, Block B Wahlpflichtmodul 1 6 C	Ressourcen, Block B Wahlpflichtmodul 2 6 C			Pflichtmodul, Block C M.Agr.0036 Methodisches Arbeiten: Versuchsplanung und -auswertung 6 C
2. Σ 30 C	Ressourcen, Block A M.Agr.0078: Umweltindikatoren und Ökobilanzen 6 C	Ressourcen, Block B Wahlpflichtmodul 3 6 C	Ressourcen, Block B Wahlpflichtmodul 4 6 C	Ressourcen, Block B Wahlpflichtmodul 5 6 C			Pflichtmodul, Block C M.Agr.0034: Methodisches Arbeiten: Interdisziplinäre Projektarbeit 6 C
3. Σ 30 C	Fachwissenschaftl. Wahlmodul 2 aus allen Schwerpunkten 6 C	Fachwissenschaftl. Wahlmodul 3 aus allen Schwerpunkten 6 C	Fachwissenschaftl. Wahlmodul 4 aus allen Schwerpunkten 6 C	Fachwissenschaftl. Wahlmodul 5 aus allen Schwerpunkten 6 C	Fachwissenschaftl. Wahlmodul 1 aus allen Schwerpunkten 6 C		
4. Σ 30 C	Masterarbeit + Kolloquium 24 C + 6 C						
Σ 120 C							

e. Studienverlauf des MSc Studienganges Agrarwissenschaften, Schwerpunkt Wirtschafts- und Sozialwissenschaften des Landbaus

Sem. Σ C*	Fachmodule					Schlüsselkompetenzmodule	
	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul
1. Σ 30 C	WiSoLa, Block A M.Agr.0008 Mikro- und Wohlfahrtsökonomie 6 C	WiSoLa, Block A M.Agr.0060 Produktion, Investition und Risiko in der Landwirtschaft 6 C	WiSoLa, Block B Wahlpflichtmodul 1 6 C			Pflichtmodul, Block C B.WIWI- VWL.0007 Einführung in die Ökonometrie 6 C	Pflichtmodul, Block C M.Agr.0077 Themenzentriertes Seminar 6 C
2. Σ 30 C	WiSoLa, Block A M.Agr.0086: Weltagrarmärkte 6 C	WiSoLa, Block B Wahlpflichtmodul 3 6 C	WiSoLa, Block B Wahlpflichtmodul 4 6 C	WiSoLa, Block B Wahlpflichtmodul 5 6 C	WiSoLa, Block B Wahlpflichtmodul 2 6 C		
3. Σ 30 C	Fachwissenschaftl. Wahlmodul 2 aus allen Schwerpunkten 6 C	Fachwissenschaftl. Wahlmodul 3 aus allen Schwerpunkten 6 C	Fachwissenschaftl. Wahlmodul 4 aus allen Schwerpunkten 6 C	Fachwissenschaftl. Wahlmodul 5 aus allen Schwerpunkten 6 C	Fachwissenschaftl. Wahlmodul 1 aus allen Schwerpunkten 6 C		
4. Σ 30 C	Masterarbeit + Kolloquium 24 C + 6 C						
Σ 120 C							

f. Modulpaket „Agrarwissenschaften“ innerhalb anderer geeigneter Master-Studiengänge

Sem. Σ C*	Modulpaket „Agrarwissenschaften“ (36 C)	
	Modul	Modul
1. Σ 12 C	M.Agr.0049 Naturschutz- ökonomie 6 C	M.Agr.0008 Mikro- und Wohlfahrtsökonomie 6 C
2. Σ 12 C	M.SIA.E13M Microeconomic Theory and Quantitative Methods of Agricultural Production 6 C	M.Agr.0053 Organisation von Wertschöpfungs- ketten 6 C
3. Σ 12 C	M.Agr.0060: Produktion, Investition und Risiko in der Landwirtschaft 6 C	M.Agr.0054 Personalmanagement in der Agrar- und Ernährungs-wirtschaft 6 C
4. Σ 0 C		
Σ 36 C		

g. Studienverlauf des Joint-Degree-Programms „International Master of Science in Soils and Global Change“ (IMSOGLO)

Sem. Σ C*	Fachmodule					
	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul
1. Σ 30 C						
2. Σ 30 C						
Uni Gö 3. Σ 30 C	Mandatory M.Geg.17 Landscape ecology 5 C	Mandatory M.SIA.P22 Management of tropical plant production systems 6 C	Mandatory M.Agr.0180 Mineral nutrition of crops under different climate and environmental conditions 6 C	Mandatory M.Agr.0179 Soil biogeochemistry of agroecosystems 4 C	Elective M.Agr.0182 Blended E-course: Crop modelling for risk management 6 C	Elective M.Geg.08a (IMSOGLO) Field course on human-environment interactions 6 ECTS
Uni Gö 4. Σ 30 C	Masterarbeit 30 C					
Σ 120 C						

Anlage 2 – Fachspezifische Bestimmungen für den konsekutiven Master-Studiengang „Crop Protection“

I. Ziele des Studiums; Berufsfelder

(1) Durch den Master-Studiengang „Crop Protection“ sollen Studierende für internationale Fach- und Führungsaufgaben qualifiziert bzw. für entsprechende auslandsbezogene Forschungstätigkeiten vorbereitet und damit im internationalen Wettbewerb konkurrenzfähig werden. Ausländischen Studierenden aus Industrie-, Schwellen-, Entwicklungs- und Transformationsländern wird mit dem Studiengang ein international wettbewerbsfähiges Weiterbildungssystem angeboten, das ihren Qualifikationsbedürfnissen entspricht.

(2) ¹Der Pflanzenschutz ist eine der wichtigsten Technologien in der Pflanzenproduktion und beschäftigt sich mit allen Fragen zu Ursache, Entwicklung und Ausbreitung von Schäden an Kulturpflanzen, der Entwicklung und Anwendung von effizienten, nachhaltigen, vorbeugenden und kurativen Bekämpfungsmaßnahmen, sowie ihren Auswirkungen auf Umwelt, Gesellschaft und Wirtschaft. ²Es besteht eine enge Beziehung zu anderen Disziplinen wie Pflanzenzüchtung, Pflanzenbau, Pflanzenernährung, Agrartechnik, sowie Mikrobiologie, Botanik, Biotechnologie, Zoologie und Agrarökonomie.

(3) Allgemeine und fachbezogene Ziele des Studiums sind u.a. der Erwerb von folgenden fachwissenschaftlichen Kenntnissen und Fähigkeiten:

- von vertieften Kenntnissen des Pflanzenschutzes, dessen Methoden und Verfahren;
- von vertieften Kenntnissen der biotischen und abiotischen Schadfaktoren an Kulturpflanzen in gemäßigten und warmen Klimazonen;
- der Fähigkeit, Daten aus dem Bereich Pflanzenschutz zu erfassen, darzustellen und auszuwerten;
- der Fähigkeit, auch anspruchsvolle wissenschaftlich-analytische Labormethoden oder technische Verfahren oder qualitative und quantitative Erhebungsmethoden anzuwenden und deren Ergebnisse zu interpretieren;
- der Fähigkeit, komplexe analytische und andere Daten mit Methoden der Agrar- und Bioinformatik zu verarbeiten und darzustellen;
- der Fähigkeit, naturwissenschaftliche Literatur, Statistiken und sonstige Dokumentationen auf einem wissenschaftlichen Niveau zu verwenden und kritisch zu bewerten;
- der Fähigkeit zur schriftlichen, mündlichen und graphischen Darstellung von Untersuchungsergebnissen;

- der Fähigkeit, weitgehend eigenständig forschungs- oder anwendungsorientierte Projekte durchzuführen und
- der Fähigkeit, die Auswirkungen des Pflanzenschutzes unter gesellschaftlichen, wissenschaftlichen und ethischen Aspekten zu betrachten und zu beurteilen.

(4) Darüber hinaus ermöglicht das Studium die Herausbildung von Schlüsselkompetenzen, wie vernetztes Denken, statistische Datenauswertung und Kommunikationsfähigkeit, welche den Studierenden in die Lage versetzt, auf dem aktuellen Stand von Forschung und Anwendung Fachvertretern und Laien entsprechende Schlussfolgerungen und die diesen zugrundeliegenden Informationen und Beweggründe in klarer und eindeutiger Weise zu vermitteln.

(5) Das Studium im konsekutiven Master-Studiengang „Crop Protection“ soll die Studierenden auf ihr fachbezogenes oder wissenschaftliches Berufsfeld vorbereiten. Agrarwissenschaftler*innen mit dem Hochschulgrad „Master of Science“ (abgekürzt: „M.Sc.“) in „Crop Protection“ sind als Führungskräfte überwiegend tätig

- in Betrieben der Land- und Ernährungswirtschaft,
- in der produktionstechnischen Spezialberatung,
- in der nationalen und internationalen Agrarindustrie
- in Dienstleistungsbranchen, z.B. als Sachverständige*r, Berater*innen,
- im öffentlichen Dienst, z.B. bei Landwirtschaftskammern und Ministerien
- in internationalen Organisationen,
- im Umweltschutz und in der Landschaftsgestaltung,
- an Hochschulen und in Forschungseinrichtungen.

II. Gliederung des Studiums

(1) Das Studium beginnt zum Wintersemester.

(2) Der Studiengang ist nicht teilzeitgeeignet.

(3) Das Studium umfasst 120 Anrechnungspunkte (ECTS-Credits; abgekürzt: C), die sich wie folgt verteilen:

- a) auf das Fachstudium (Pflichtmodule) 30 C,
- b) auf den Professionalisierungsbereich (Wahlpflichtmodule) 60 C, davon 6 C für Schlüsselkompetenzen und
- c) auf die Masterarbeit (einschließlich 6 C für ein Kolloquium zur Masterarbeit) 30 C.

(4) Das Studium erfolgt in Englischer Sprache.

(5) Es ist möglich, Teile des Studiums einschließlich der Feldforschung zur Masterarbeit im Ausland zu absolvieren.

(6) Eine Empfehlung für den sachgerechten Aufbau des Studiums ist den exemplarischen Studienverlaufsplänen in Ziffer V und VI zu entnehmen.

(7) ¹Bis zu 18 C im Professionalisierungsbereich können durch Module aus anderen Master-Studiengängen in den Agrarwissenschaften der Universität Göttingen belegt werden. ²Zusätzlich kann auf Antrag an die Prüfungskommission ein Modul im Umfang von 6 C aus einem Master-Studiengang einer anderen Fakultät belegt und für den Professionalisierungsbereich angerechnet werden, sofern hierdurch das Studium gemessen an den Zielen dieses Studiengangs sinnvoll ausgestaltet wird und die anbietende Fakultät zustimmt.

III. Pflichtpraktikum (Internship)

¹Studierende müssen ein Pflichtpraktikum im Umfang von sechs Wochen absolvieren.

²Praktikumsplätze werden in ausreichender Zahl vermittelt; es wird eine Liste der möglichen Praktikumsplätze in geeigneter Weise bekannt gegeben. ³Praktika, die auf dieser Liste nicht aufgeführt werden, bedürfen der vorherigen Zustimmung durch die*den Vorsitzenden der Prüfungskommission. ⁴Diese*r ist auch zuständig für die Anerkennung der Praktikumsbescheinigung, in der die Praktikumsstelle die Tätigkeit bestätigt und nach der Art der bearbeiteten Aufgaben spezifiziert. ⁵Es ist ein Praktikumsbericht zu erstellen, der in einem Seminar in Form einer Präsentation vorzustellen ist.

IV. Double/Joint -Degree-Option im Rahmen des Programms „PlantHealth“

(1) ¹Die Universität Politècnica de València (Spanien), die Montpellier SupAgro, Montpellier (Frankreich), die AGROCAMPUS OUEST, Rennes (Frankreich), das Institut des sciences et industries du vivant et de l'environnement (AgroParisTech), Paris (Frankreich), die Università degli Studi di Padova, Padua (Italien), und die Georg-August-Universität Göttingen (im Folgenden: Partneruniversitäten; die französischen Partner gelten gemeinsam als eine Partneruniversität) führen gemeinsam das Programm „PlantHealth – European Master Degree in PLANT HEALTH IN SUSTAINABLE CROPPING SYSTEMS“ (abgekürzt: „PlantHealth“) durch. ²Es gelten die Bestimmungen dieser Prüfungs- und Studienordnung, soweit nicht nachfolgend etwas Anderes geregelt ist. ³Für Module, die von einer der Partneruniversitäten angeboten werden, gelten ausschließlich die Bestimmungen dieser Partneruniversität.

(2) Berechtig zur Teilnahme an Studien- und Prüfungsleistungen des Programms „Plant Health“ sind Studierende des konsekutiven Master-Studiengangs „Crop Protection“ nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen.

(3) ¹Der Antrag auf Berücksichtigung in dem Programm „Plant Health“ ist zeitgleich mit der Bewerbung für die Zulassung zum Master-Studiengang „Crop Protection“ zu stellen. ²Zugangsvoraussetzung für Module des ersten Studienjahres ist die Zusage einer Partneruniversität, dass für die*den Bewerber*in ein Studienplatz im zweiten Studienjahr zur Verfügung steht. ³Zugangsvoraussetzung für Module des zweiten Studienjahres ist der Nachweis von Prüfungs- und Studienleistungen aus Modulen des Programms „Plant Health“ im Umfang von insgesamt wenigstens 48 C, die an der Universität Politècnica de València (Spanien) erworben wurden. ⁴Wurde das erste Studienjahr an der Universität Göttingen absolviert, so ist das zweite Studienjahr an einer der Partneruniversitäten zu absolvieren.

(4) ¹Studierende im Rahmen des Programms „Plant Health“ müssen abweichend von Ziffer II Abs. 3 besondere Prüfungs- und Studienleistungen nach Maßgabe des Modulverzeichnisses erfolgreich absolvieren; das Studien- und Prüfungsangebot ist vollständig englischsprachig. ²An einer der Partneruniversitäten im Rahmen des Programms „Plant Health“ absolvierte Prüfungs- und Studienleistungen werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung anerkannt.

(5) ¹Wiederholungsprüfungen zu nicht bestandenen Modulprüfungen sind dergestalt anzubieten, dass sie vor Ablauf des jeweiligen Studienjahres abgelegt werden können. ²Wiederholungsprüfungen zu nicht bestandenen Modulprüfungen können auch an einer Partneruniversität abgelegt werden. ³Dabei gelten die Prüfungsbedingungen der Partneruniversität, die das Modul anbietet; die Bewertung erfolgt durch Prüfende der anbietenden Partneruniversität.

(6) ¹Als Betreuende der Masterarbeit, denen auch die Begutachtung der Masterarbeit obliegt, können prüfungsberechtigte Mitglieder von verschiedenen Partneruniversitäten bestellt werden. ²Zuständig für die Bestellung und das Prüfungsverfahren ist diejenige Partneruniversität, an der die*der Erstbetreuer*in tätig ist; es gelten die jeweiligen Verfahrensvorschriften dieser Partneruniversität.

(7) ¹Nach bestandener Masterprüfung verleihen diejenigen Partneruniversitäten, an denen die oder der Geprüfte Studien- und Prüfungsleistungen des Programms „Plant Health“ im Umfang von wenigstens 48 C erfolgreich absolviert hat, jeweils den landesüblichen Hochschulgrad; die Universität Göttingen verleiht den Hochschulgrad „Master of Science“ (M.Sc.) ²Die Masterurkunde der Universität Göttingen wird in deutscher oder englischer Sprache ausgestellt und enthält den Zusatz, dass der Mastergrad im Rahmen eines Doppelabschluss-Programms erworben wurde

und die Urkunde nur in Verbindung mit der Urkunde der weiteren gradverleihenden Partneruniversität gültig ist. ³Die beiden verliehenen Grade können jeweils für sich geführt werden. ⁴Sollen beide Grade zusammengeführt werden, so sind sie durch Schrägstrich zu verbinden. ⁵Dies gilt ebenfalls für die abgekürzte Form.

V. Exemplarischer Studienverlaufsplan

Master-Studiengang „Crop Protection“

Sem. Σ C	Fachstudium (84 C)						Schlüssel- kompetenzen (6 C)
	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul
1. Σ 30 C	M.Cp.0019 Basic laboratory techniques 3 C	M.Cp.0005 Integrated Management of Pests and Diseases 6 C	M.Cp.0014 Plant nutrition and Plant Health 3 C	M.Cp.0006 Pesticides I: Mode of action and application techniques, resistance to pesticides 6 C	M.Cp.0012 Weed biology and Weed Management 6 C	M.Agr.0045 Mycology 6 C	
2. Σ 30 C	M.Cp.0017 Scientific presenting, writing and publishing in crop protection 3 C	M.Cp.0018 Journal club on New Topics in Crop Protection 3 C	M.Cp.0004 Plant Diseases and Pests in Temperate Climate Zones 6 C	M.Cp.0015 Molecular Weed Science 6 C			M.Cp.0016 Practical statistics and experimental design in agriculture 6 C
3. Σ 30 C	M.Cp.0002 Internship 9 C	M.Cp.0007 Pesticides II: Toxicology, Ecotoxicology, Environmental Metabolism, Regulation and Registration 6 C	M.Cp.0011 Agricultural entomology seminar 3 C	M.Agr.0058 Plant herbivore interactions 6 C	M.Agr.0039 Molecular techniques in phytopathology 6 C		
4. Σ 30 C	Masterarbeit 24 C				Kolloquium zur Masterarbeit 6 C		
Σ 120 C	84 C + (24 C+6 C)						6 C

VI. Exemplarischer Studienverlaufsplan (Double/Joint-Degree-Programm „Plant Health“)

a. Erstes Studienjahr

Sem. Σ C	Fachstudium (54 C)						Schlüsselkompetenzen (6 C)
	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul
1. Σ 30 C	M.Cp.0019 Basic Laboratory Techniques 3 C	M.Cp.0005 Integrated Management of Pests and Diseases 6 C	M.Cp.0006 „Pesticides I: Mode of Action and Application Techniques, Resistance to Pesticides“ 6 C	M.Cp.0014 „ Plant Nutrition and Plant Health“ 3 C	M.Agr.0058 „Plant Herbivore Interactions“ 6 C		Sprachkurs, z.B. SK.DaF-A1.1 Deutsch – Grundkurs 1 6 C
2. Σ 30 C	M.Cp.0017 „ Scientific Presenting, Writing and Publishing in Crop Protection “ 3 C	M.Cp.0018 „Journal Club on New Topics in Crop Protection“ 3 C	M.Cp.0004 „Plant Diseases and Pests in Temperate Climate Zones“ 6 C	M.Cp.0016 „ Practical statistics and experimental design in agriculture“ 6 C	M.Cp.0013 „Applied Weed Science“ 6 C	M.Agr.0094 „Basics of Molecular Biology in Crop Protection“ 6 C	
Σ 60 C	54 C						6 C

b. Zweites Studienjahr

Sem. Σ C	Fachstudium (60 C)						
	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul
3. Σ 30 C	M.Cp.0007 „Pesticides II: Toxicology, Eco- toxicology, Environmental Metabolism, Regulation and Registration“ 6 C	M.Cp.0008 „Fungal Toxins“ 6 C	M.Agr.0023 „Interactions between plants and pathogens“ 6 C	M.Agr.0039 „Molecular Techniques in Phytopathology“ 6 C	M.Agr.0057 „Plant Virology“ 6 C		
4. Σ 30 C	Masterarbeit 24 C					Kolloquium zur Masterarbeit 6 C	
Σ 60 C							

Anlage 3 – Fachspezifische Bestimmungen für den konsekutiven Master-Studiengang „Integrated Plant and Animal Breeding“

I. Ziele des Studiums; Berufsfelder

(1) ¹Durch den Master-Studiengang „Integrated Plant and Animal Breeding“ sollen Studierende für internationale Fach- und Führungsaufgaben qualifiziert bzw. für entsprechende auslandsbezogene Forschungstätigkeiten vorbereitet und damit im internationalen Wettbewerb konkurrenzfähig werden. ²Ausländischen Studierenden aus Industrie-, Schwellen-, Entwicklungs- und Transformationsländern wird mit dem Studiengang ein international wettbewerbsfähiges Weiterbildungssystem angeboten, das ihren Qualifikationsbedürfnissen entspricht.

(2) Allgemeine und fachbezogene Ziele des Studiums sind u.a. der Erwerb von folgenden fachwissenschaftlichen Kenntnissen und Fähigkeiten:

- von vertieften Kenntnissen der Tier- und Pflanzenzüchtung, dessen Methoden und Verfahren;
- der Fähigkeit, auch anspruchsvolle wissenschaftlich-analytische Labormethoden oder technische Verfahren sowie qualitative und quantitative Erhebungsmethoden anzuwenden und deren Ergebnisse zu interpretieren;
- der Fähigkeit, komplexe analytische und andere Daten mit Methoden der Agrar- und Bioinformatik zu verarbeiten und darzustellen;
- der Fähigkeit, naturwissenschaftliche Literatur, Statistiken und sonstige Dokumentationen auf einem wissenschaftlichen Niveau zu verwenden und zu bewerten;
- der Fähigkeit zur schriftlichen, mündlichen und graphischen Darstellung von Untersuchungsergebnissen;
- der Fähigkeit, weitgehend eigenständig forschungs- oder anwendungsorientierte Projekte durchzuführen und
- der Fähigkeit, die Auswirkungen der Tier- und Pflanzenzüchtung unter gesellschaftlichen, wissenschaftlichen und ethischen Aspekten zu betrachten und zu beurteilen.

(3) Darüber hinaus vermittelt das Studium Schlüsselkompetenzen, wie vernetztes Denken, Präsentationstechnik, Umgang mit digitalen und molekularen Werkzeugen und die Lösung von züchterischen Problemen, welche die oder den Studierenden in die Lage versetzt, auf dem aktuellen Stand von Forschung und Anwendung Fachvertretern und Laien entsprechende

Schlussfolgerungen und die diesen zugrundeliegenden Informationen und Beweggründe in klarer und eindeutiger Weise zu vermitteln.

(4) Absolventen mit dem Hochschulgrad „Master of Science“ (abgekürzt: „M.Sc.“) in „Integrated Plant and Animal Breeding“ können als Führungskräfte tätig werden

- in Unternehmen der Tier- und Pflanzenzüchtung,
- in Betrieben der Land- und Ernährungswirtschaft,
- in der zucht- und produktionstechnischen Spezialberatung,
- in der nationalen und internationalen Agrarindustrie,
- in Dienstleistungsbranchen, z.B. als Sachverständige*r, Berater*innen,
- im öffentlichen Dienst, z.B. bei Landwirtschaftskammern, in Ministerien und in der Ressortforschung,
- in internationalen Organisationen,
- an Hochschulen und in Forschungseinrichtungen.

II. Gliederung des Studiums

(1) Das Studium beginnt zum Wintersemester.

(2) Der Studiengang ist nicht teilzeitgeeignet.

(3) Das Studium erfolgt in englischer Sprache.

(4) Das Studium umfasst 120 Anrechnungspunkte (ECTS-Credits; abgekürzt: C), die sich wie folgt verteilen:

- a) auf das Fachstudium 78 C,
- b) auf den Professionalisierungsbereich (Schlüsselkompetenzen) 12 C,
- c) auf die Masterarbeit (einschließlich 6 C für ein Kolloquium zur Masterarbeit) 30 C.

(5) Eine Empfehlung für den sachgerechten Aufbau des Studiums ist den exemplarischen Studienverlaufsplänen in Ziffer IV zu entnehmen.

III. Double-Degree-Option im Rahmen des Programms „European Master in Animal Breeding and Genetics“

(1) ¹Die Universität für Bodenkultur Wien, Österreich, (BOKU; Federführung), die Wageningen University, Niederlande (WU), das Institut des sciences et industries du vivant et de l'environnement, AgroParisTech, Frankreich (APT), die Norwegian University of Life Sciences, Norwegen (NMBU), die Swedish University of Agricultural Sciences, Schweden (SLU) und die

Georg-August-Universität Göttingen (im Folgenden: Partneruniversitäten) führen gemeinsam das Programm „EMABG – European Master in Animal Breeding and Genetics“ (abgekürzt: „EMABG“) durch. ²Es gelten die Bestimmungen dieser Prüfungs- und Studienordnung, soweit nicht nachfolgend etwas Anderes geregelt ist. ³Für Module, die von einer der Partneruniversitäten angeboten werden, gelten ausschließlich die Bestimmungen dieser Partneruniversität.

(2) Berechtigt zur Teilnahme an Lehrveranstaltungen sowie Studien- und Prüfungsleistungen des Programms „EMABG“ sind Studierende des konsekutiven Master-Studiengangs „Integrated Plant and Animal Breeding“ nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen.

(3) ¹Der Antrag auf Berücksichtigung in dem Programm „EMABG“ ist zeitgleich mit der Bewerbung für die Zulassung zum Master-Studiengang „Integrated Plant and Animal Breeding“ zu stellen. ²Zugangsvoraussetzung für Module des ersten Studienjahres ist die Zusage/Zulassung einer der Partneruniversitäten, dass für die*den Bewerber*in ein Studienplatz im zweiten Studienjahr zur Verfügung steht. ³Wurde das erste Studienjahr an der Universität Göttingen absolviert, so ist das zweite Studienjahr an einer der Partneruniversitäten (mit Ausnahme der Wageningen University, Niederlande [WU]) zu absolvieren.

(4) ¹Studierende im Rahmen des Programms „EMABG“ müssen abweichend von Ziffer II Abs. 3 Prüfungs- und Studienleistungen nach Maßgabe des Modulverzeichnisses erfolgreich absolvieren; das Studien- und Prüfungsangebot ist vollständig englischsprachig. ²An einer der Partneruniversitäten im Rahmen des Programms „EMABG“ absolvierte Prüfungs- und Studienleistungen werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet.

(5) ¹Wiederholungsprüfungen zu nicht bestandenen Modulprüfungen sind dergestalt anzubieten, dass wenigstens ein Wiederholungsversuch vor Ablauf des jeweiligen Studienjahres abgelegt werden kann. ²Wiederholungsprüfungen zu nicht bestandenen Modulprüfungen können auch im folgenden Studienjahr abgelegt werden. ³Dabei gelten die Prüfungsbedingungen der Universität, die das Modul anbietet; die Bewertung erfolgt durch Prüfende der anbietenden Universität.

(6) ¹Für die Anfertigung der Masterarbeit gelten ausschließlich die prüfungsrechtlichen Bestimmungen der Partnerhochschule, an der die*der Studierende das zweite Studienjahr verbringt. ²Mindestens ein*e Betreuer*in soll Mitglied oder Angehöriger der Partneruniversität sein, an der das erste Studienjahr absolviert wurde. ³Soweit ein*e Prüfungsberechtigte*r der Universität Göttingen am Prüfungsverfahren an einer der Partnerhochschulen beteiligt wird, erfolgt ihre*seine Bestellung nach Mitteilung der Partnerhochschule durch das Prüfungsamt der Fakultät für Agrarwissenschaften.

(7) ¹Nach bestandener Masterprüfung verleihen diejenigen Partneruniversitäten, an denen die oder der Geprüfte Studien- und Prüfungsleistungen des Programms „EMABG“ im Umfang von

wenigstens 60 C erfolgreich absolviert hat, jeweils den landesüblichen Hochschulgrad; die Universität Göttingen verleiht den Hochschulgrad „Master of Science“ (M.Sc.); weitere Voraussetzung für die Verleihung des Mastergrades durch die Universität Göttingen ist, dass die Masterarbeit nach Absatz 6 Satz 2 gemeinsam betreut wurde. ²Die Masterurkunde der Universität Göttingen wird in deutscher oder englischer Sprache ausgestellt und enthält den Zusatz, dass der Mastergrad im Rahmen eines Doppelabschluss-Programms erworben wurde und die Urkunde nur in Verbindung mit der Urkunde der weiteren gradführenden Partneruniversität gültig ist. ³Die beiden verliehenen Grade können jeweils für sich geführt werden. ⁴Sollen beide Grade zusammengeführt werden, so sind sie durch Schrägstrich zu verbinden. ⁵Dies gilt ebenfalls für die abgekürzte Form.

IV. Exemplarische Studienverlaufspläne

a. Master-Studiengang "Integrated Plant and Animal Breeding (IPAB)"

Sem. Σ C*	Fachmodule					Schlüsselkompetenzmodule
	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul
1. Σ 30 C	Pflichtmodul Block A M.iPAB.0001 Quantitative genetics and population genetics 6 C	Pflichtmodul Block A M.iPAB.0002 Breeding schemes and programs in plant and animal breeding 6 C	Integrated Plant and Animal Breeding, Block B WPf-Modul 1 6 C	Integrated Plant and Animal Breeding, Block B WPf-Modul 2 6 C		Pflichtmodul Block C M.iPAB.0007 Biotechnology and molecular genetics in plant and animal breeding 6 C
2. Σ 30 C	Pflichtmodul Block A M.iPAB.0003 Statistical genetics, breeding informatics and experimental design 6 C	Integrated Plant and Animal Breeding, Block B WPf-Modul 3 6 C	Integrated Plant and Animal Breeding, Block D WPf-Modul 1 6 C	Integrated Plant and Animal Breeding, Block D WPf-Modul 2 6 C		Pflichtmodul Block C M.Agr.0056 Plant breeding methodology and genetic resources 6 C
3. Σ 30 C	Integrated Plant and Animal Breeding, Block B WPf-Modul 4 3 C	Integrated Plant and Animal Breeding, Block D WPf-Modul 3 6 C	Integrated Plant and Animal Breeding, Block D WPf-Modul 4 6 C	Integrated Plant and Animal Breeding, Block D WPf-Modul 5 6 C	Pflichtmodul Block A M.iPAB.0004 Internship 9 C	
4. Σ 30 C	Masterarbeit 24 C				Kolloquium zur Masterarbeit 6 C	
Σ 120 C	78 C + (24 C+6 C)					12 C

b. Double-/Joint-Degree Programm “European Master in Animal Breeding and Genetics”

Sem. Σ C*	Modules					
	Module	Module	Module	Module	Module	Module
1. Σ 30 / 27 C	Block A Quantitative genetics and population genetics 6 C	Block A Biotechnology and molecular genetics in plant and animal breeding 6C	Block A Breeding Lab 6 C	Block B Elective Module 1 6 C or 3 C	Block B Free Elective Module 1 6 C	Block A Welcome course and orientation week Event
2. Σ 30 / 33 C	Block B Elective Module 2 6 C	Block A Selection theory, design and optimization of breeding programs 6 C	Block B Free Elective Module 2 6 C or 3 C	Block B Free Elective Module 3 6 C	Block A Breeding schemes and programs in animal breeding 3 C	Block A Internship Animal Breeding 6 C
3. Σ 30 C	Module at respective partner university 6 C	Module at respective partner university 6 C	Module at respective partner university 6 C	Module at respective partner university 6 C		Summer school at respective partner university 6 C
4. Σ 30 C	Master thesis and defense Σ 30 ECTS At respective partner university					Graduation ceremony at summer school Event
Σ 120 C						

Anlage 4 – Fachspezifische Bestimmungen für den konsekutiven Master-Studiengang „Pferdewissenschaften“

I. Ziele des Studiums; Berufsfelder

(1) Die Pferdewissenschaften befassen sich mit den naturwissenschaftlichen Grundlagen, der Physiologie, der Zucht, Haltung, Fütterung, Nutzung und Hygiene des Pferdes sowie der Betriebswirtschaftslehre und Unternehmensführung Pferde haltender Betriebe und mit den Auswirkungen auf Gesellschaft, Wirtschaft und Umwelt.

(2) Die Pferdewissenschaften liefern die wissenschaftlichen Grundlagen für Pferdezucht und -haltung sowie für die Analyse der ökonomischen Bedeutung im Pferdesektor.

(3) Allgemeine und fachbezogene Ziele des Studiums sind u.a. der Erwerb von folgenden fachwissenschaftlichen Kenntnissen und Fähigkeiten:

- von Kenntnissen der naturwissenschaftlichen und ökonomischen Grundlagen;
- von Kenntnissen der Grundlagen der Pferdewissenschaften sowie deren Methoden und Arbeitsweisen;
- der Fähigkeit, Daten des Pferdebereiches zu erfassen, darzustellen und auszuwerten;
- der Fähigkeit, agrarwissenschaftlich-analytische Labormethoden oder technische Verfahren oder qualitative und quantitative Erhebungsmethoden anzuwenden und deren Ergebnisse zu interpretieren;
- der Fähigkeit, analytische, strukturelle und andere Daten mit Methoden der Agrarinformatik zu verarbeiten und darzustellen;
- der Fähigkeit, naturwissenschaftliche Literatur, Statistiken und sonstige Dokumentationen zu verwenden und zu bewerten;
- der Fähigkeit zur schriftlichen, mündlichen und graphischen Darstellung von Untersuchungsergebnissen;
- der Fähigkeit, weitgehend selbstgesteuert eigenständige forschungs- oder anwendungsorientierte Projekte durchzuführen und
- der Fähigkeit, die Auswirkungen der Tätigkeit von Pferdewissenschaftlerinnen und Pferdewissenschaftlern unter gesellschaftlichen, wissenschaftlichen und ethischen Erkenntnissen zu beurteilen.

(4) Darüber hinaus ermöglicht das Studium der Pferdewissenschaften die Herausbildung von Schlüsselkompetenzen, wie vernetztem Denken, statistischer Datenauswertung und

Präsentationstechnik, welche die Studierenden in die Lage versetzt, auf dem aktuellen Stand von Forschung und Anwendung Fachvertretern und Laien entsprechende Schlussfolgerungen und die diesen zugrundeliegenden Informationen und Beweggründe in klarer und eindeutiger Weise zu vermitteln.

(5) Das Studium der Pferdewissenschaften soll die Studierenden auf ihr berufliches Tätigkeitsfeld vorbereiten.

(6) Pferdewissenschaftler*innen sind überwiegend tätig

- in der betriebswirtschaftlichen oder produktionstechnischen Spezialberatung,
- in vor- und nachgelagerten Bereichen, wie in der Futtermittelindustrie,
- in anderen Dienstleistungsbranchen, z.B. als Sachverständige*r, Zertifizierer*in,
- auf Pferde haltenden Betrieben,
- im öffentlichen Dienst, z.B. bei Landwirtschaftskammern,
- in nationalen und internationalen Organisationen,
- an Hochschulen und in Forschungseinrichtungen.

II. Gliederung des Studiums

(1) Das Studium beginnt zum Wintersemester.

(2) Der Studiengang ist nicht teilzeitgeeignet.

(3) Das Studium umfasst 120 Anrechnungspunkte (ECTS-Credits; abgekürzt: C), die sich wie folgt verteilen:

- a) auf das Fachstudium 78 C,
- b) auf den Professionalisierungsbereich (incl. Schlüsselkompetenzen) 12 C,
- c) auf die Masterarbeit (einschließlich 6 C für ein Kolloquium zur Masterarbeit) 30 C.

(4) ¹Eine Empfehlung für den sachgerechten Aufbau des Studiums ist dem exemplarischen Studienverlaufsplan in Ziffer III zu entnehmen.

III. Exemplarischer Studienverlaufsplan

Master-Studiengang „Pferdewissenschaften“

Sem. Σ C*	Fachmodule					Professionalisierungsbereich	
	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul
1. Σ 30 C	Wahlpflichtmodul 1 M.Pferd.0001 Bau- und Verfahrenstechnik in der Pferdehaltung 6 C	Wahlpflichtmodul 2 M.Pferd.0007 Infektions- und Seuchenhygiene in der Pferdehaltung 6 C	Pflichtmodul 5 M.Pferd.0012 Pferdezucht und -genetik 6 C	Pflichtmodul 1 M.Pferd.0002 Betriebswirtschafts- lehre und Unternehmensführung für Pferdewissenschaftler 6 C	Wahlpflichtmodul 3 M.Pferd.015 Spezielles Praxismodul – Trainer 6 C		
2. Σ 30 C	Wahlpflichtmodul 1 Block D 6 C	Pflichtmodul 2 M.Pferd.0004 Ernährungs- physiologie und Fütterung des Pferdes 6 C	Pflichtmodul 3 M.Pferd.0006 Hygiene, Erkrankungen und Haltung des Pferdes 6 C	Pflichtmodul 4 M.Pferd.0008 Leistungs- und Trainingsphysiologie des Pferdes 6 C			Pflichtmodul M.Pferd.0021 Pferdewissen- schaftliches Seminar 6 C
3. Σ 30 C	Wahlpflichtmodul 2 Block D 6 C	Wahlpflichtmodul 3 Block D 6 C	Wahlpflichtmodul 4 Block D 6 C	Wahlpflichtmodul 5 Block D 6C			Wahlpflichtmodul M.Agr.0036 Methodisches Arbeiten: Versuchsplanung und -auswertung 6C
4. Σ 30 C	Masterarbeit 24 C				Kolloquium zur Masterarbeit 6 C		
Σ 120 C	78 C + (24+6 C)					12 C	